

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RX210002-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. A. Huizinga und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. H. Lampel

Beschluss vom 31. August 2021

in Sachen

1. **Schweizer Presserat,**

2. ...

Beklagter 1

1 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____,

gegen

A. _____,

Kläger

betreffend **Schutzschrift**

Nach Einsicht in die Eingabe des Beklagten 1 vom 25. August 2021, eingegangen am 26. August 2021, mit welcher er für den Fall einer Berufung des Klägers gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 13. Juli 2021 (Geschäfts-Nummer CG200018-C) ein Gesuch um Sicherstellung der Parteienschädigung ankündigt und gegebenenfalls um vorgängige Fristansetzung zur Beantragung und näheren Begründung des Sicherstellungsbegehrens ersucht (Urk. 1),

da diese Eingabe als Schutzschrift im Sinne von Art. 270 ZPO entgegenzunehmen ist,

da der vorliegende Entscheid durch den Beklagten 1 verursacht wurde, weshalb ihm die entsprechenden Kosten aufzuerlegen sind (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GebV OG),

wird beschlossen:

1. Die Eingabe des Beklagten 1 vom 25. August 2021 wird als Schutzschrift entgegengenommen und findet – unabhängig von Gerichtsferien – Beachtung bis längstens am 25. Februar 2022.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.00 festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten 1 auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beklagten 1 gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 31. August 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Lampel

versandt am:
Im